

# Muss ein Seniorenheim für Unfälle der Bewohner haften?

Wenn Bewohner von Seniorenheimen Unfälle verursachen, dann passiert das meist im Inneren der Gebäude. Wie sieht es aber aus, wenn der Unfall vor der Tür passiert? So geschehen in Brandenburg: Eine Bewohnerin war mit ihrem Rollstuhl aus der Pflegeeinrichtung herausgefahren. Aufgrund nicht mehr klärbarer Umstände war sie weggerollt, hinein in ein vor der Einrichtung parkendes Auto. Muss das Seniorenheim nun dafür haften?

In dem Prozess vor dem Amtsgericht Brandenburg ging es um allerlei Streitfragen (Urteil vom 30.10.2014, Az. 31 C 106/13). So hatte bspw. die Fahrerin des Fahrzeugs, die ihre Mutter in der Pflegeeinrichtung besuchen wollte, das Auto in der Feuerwehrzufahrt geparkt. Allein dadurch wurden ihr schon zwanzig Prozent Mitverschulden zugesprochen. Allerdings ging es in dem Prozess um eine viel grundsätzlichere Frage: Hat die beklagte Senioreneinrichtung eine Pflichtverletzung begangen, die zu dem Schaden geführt hat und für den sie nun haften muss?

## Voll beherrschbar?

Zunächst stritten sich die Parteien darum, ob das Seniorenheim die Risiken im Umgang mit dem Rollstuhl überhaupt voll beherrscht hat. Das war der Fall. Denn im Verlaufe des Prozesses erwies sich, dass der Rollstuhl der Pflegebedürftigen völlig geeignet war. Er hatte zwei Bremsen, die das Gefährt unzweifelhaft stillgelegt hätten – wenn man sie angezogen hätte. Die Pflegebedürftige hätte den Rollstuhl dann nicht mehr fortbewegen können.

## Alles unternommen?

Schon etwas heikler war die Frage nach der Verkehrssicherungspflicht: Hat das Seniorenheim alles Notwendige und Zumutbare unternommen, um Unfälle im Verkehr mit anderen möglichst zu verhindern? Das Gericht hielt eine Pflichtverletzung zunächst einmal für möglich, weil man die Bewohnerin einen gewissen Zeitraum vor dem Haupteingang des Seniorenheims allein in ihrem Rollstuhl gelassen hatte. Das könnte ein Verstoß gegen Obhutspflichten gewesen sein, die eine Pflegeeinrichtung mit Abschluss des Heimvertrags übernimmt.

## Was ist erforderlich und zumutbar?

Allerdings darf von einer Pflegeeinrichtung nur das Erforderliche und Zumutbare ver-

langt werden. Das Problem dabei: Auf der einen Seite steht die Wahrung der Würde der Heimbewohner und deren Freiheitsrechte. Und auf der anderen der Schutz von Körper, Leben und Eigentum anderer Personen.

Hier war es so: Der Außenbereich vor dem Haupteingang war grundsätzlich nicht für das Parken von Fahrzeugen vorgesehen. Außerdem gab es keine konkreten Hinweise auf Gefährdungen. Mit einem Wegrollen musste keiner rechnen. Auch deswegen nicht, weil es vor dem Eingang ebenerdig war.

Außerdem gab es in der Vergangenheit keine Vorfälle, die gesteigerte Pflichten ausgelöst hätten. Von daher war es auch nicht erforderlich, die Freiheit der Pflegebedürftigen einzuschränken. Schon gar nicht hatte das Seniorenheim die Pflicht, die Bewohnerin lückenlos zu beaufsichtigen. Auch deswegen, weil diese ohnehin nicht in der Lage war, sich mehr als ein paar Meter mit dem Rollstuhl wegzubewegen.

Schon gar nicht hätten die Bremsen vor dem Seniorenheim angezogen werden dürfen. Das wäre eine freiheitsentziehende Maßnahme gewesen, für die es keinen gerichtlichen Beschluss gab.

## Das bedeutet für Ihre Praxis

Es ist ähnlich wie bei Stürzen: Sie müssen wirklich nur das zum Schutz der Bewohner tun, was erforderlich und zumutbar ist. Gibt es keine konkreten Anhaltspunkte, dann haben Sie keine gesteigerten Pflichten. Im Gegenteil: Die Freiheitsrechte des Bewohners gebieten es, ihm möglichst großen Freiraum zu belassen. Schädigt ein Bewohner dann doch einmal einen Dritten, dann realisiert sich damit lediglich das ganz normale Lebensrisiko. Pflegeeinrichtungen können dafür jedenfalls nicht haftbar gemacht werden. So wie in dem geschilderten Fall aus Brandenburg. ■